Stand 30.08.2016

Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismus und Infrastruktur „Thüringer Meer“

§ 1
Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Tourismus und Infrastruktur „Thüringer Meer“.

(2) Er hat seinen Sitz in Saalfeld

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

(4) Der Zweckverband besteht ausschließlich aus Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im räumlichen Wirkungsbereich des Verbandes.

§ 2
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gebietskörperschaften die in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft KAG „Thüringer Meer“ Mitglied sind.

§ 3
Ziele, Aufgaben und Befugnisse des Verbandes

(1) Der Zweckverband wird die touristische Entwicklung der Region an den Stauseen „Hohenwarte“ und „Bleiloch“ begleiten und fördern.

(2) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, das Interesse der Zweckverbandsmitglieder an einer geordneten touristischen Entwicklung zu wahren und durchzusetzen. Dieses Ziel verwirklicht der Zweckverband insbesondere durch die Schaffung und Förderung der Entwicklung von touristischer Infrastruktur und den für die touristische Entwicklung erforderlichen Rahmenbedingungen.

(3) Die Ziele des Zweckverbandes werden insbesondere verwirklicht durch:

a. Beratung und Unterstützung potenzieller Investoren bei der Vorbereitung, Finanzierung und Realisierung von Projekten
b. Projektbezogene Entwicklungsrahmenplanung im gesamten Verbandsgebiet als Konkretisierung und Weiterentwicklung des REK-Thüringer Meer
c. Übernahme der Planungshoheit für Aufgaben der Bauleitplanung nach folgenden Maßgaben soweit diese durch die zuständige Gemeinde übertragen wurde:
   - Sachliche und teilräumliche Flächennutzungsplanung in Verbandsgebiet
   - Vorbereitung und Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung nach den §§ 1,8 bis 13 Baugesetzbuch (BauGB)

- Durchführung der bodenordnenden Maßnahmen im Ergebnis der Bauleitpläne
- Erklärung über das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB bei bauaufsichtlichen Verfahren, nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Gemeinderates
- Veränderungssperren nach den §§ 14 bis 17 BauGB
- Ausübung des Vorkaufsrechtes, ggf. nach Erlass einer Satzung (§§ 24, 25 und 27 BauGB)

d. Projektentwicklung und Realisierung
   - Entwicklung und Realisierung von Projekten auf Grundlage des REK Thüringer Meer
   - Erschließungsmaßnahmen auf den Flächen des Verbandsgebietes (innere und äußere Erschließung)

e. Öffentliche Bewirtschaftung der touristischen Infrastruktur soweit diese durch die zuständige Gemeinde übertragen wurde oder keine anderen dafür Verantwortung tragen.
   - Pflege und Instandhaltung touristischer Infrastruktur, insbesondere:
     1. Rad-; Wander- und Spazierwege
     2. Bootsanlegestellen
     3. Strände und Uferbereiche
     4. Touristische Informationsstellen
     5. Parkplätze
     6. Öffentliche Toiletten
   - Betreibung von touristischen Anlagen, soweit dies zur wirtschaftlichen Entwicklung des Verbandsgebietes im öffentlichen Interesse erforderlich ist und private Investoren nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Auf § 71 ff. ThürKO wird verwiesen.

(4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen, insbesondere kann er mit privaten Unternehmen Verträge abschließen**.**

(5) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

§ 4
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende.

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen gesetzlichen Vertreter in die Verbandsversammlung. Bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung werden die Verbandsräte grundsätzlich von ihrem gesetzlichen Stellvertreter vertreten. Die Vertretungsregelungen in der jeweiligen Hauptsatzung des Mitglieds bleiben unberührt und sind zu beachten.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden.

(4) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 7
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist von einem durch den Vorsitzenden bestimmten Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Diskussion, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung enthalten muss. Die Niederschrift, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, ist jedem Mitglied der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.

(2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung. Einwendungen sind spätestens in der nächsten Sitzung vorzubringen.

§ 8
Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind, die anwesenden Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen und die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder bzw. deren Verhinderungsvertreter anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten:

a) an Wahlen und
b) an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(4) Die Änderung der Verbandsaufgabe sowie der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 9
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihr von Gesetzeswegen vorbehalten sind, insbesondere über:

1. die Verbandssatzung sowie die weiteren Satzungen des Verbandes;
2. die Haushaltssatzung und den Finanzplan;
3. die Festlegung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung;
4. die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbandes und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
5. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Bestellung von Sicherheiten, soweit dazu die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist;
7. die Auflösung des Zweckverbandes, die Bestellung von Abwicklern und die Aufnahme weiterer Mitglieder;
8. die Aufnahme von Krediten.

§ 10
Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

(2) In Angelegenheiten des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsitzenden:

- die Vertretung des Zweckverbandes nach außen;
- die Vorbereitung, Leitung und Auswertung der Verbandsversammlung;
- die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
- die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes;
- die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 11
Form der Vertretung nach außen

(1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind in schriftlicher Form abzugeben. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen genügenden Vollmacht auch von den Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.

(2) Absatz 1 findet gemäß § 34 ThürKGG keine Anwendung auf Verpflichtungserklärungen bei Geschäften des täglichen Lebens, die finanziell von geringer Bedeutung sind.

§ 12
Dringlichkeitsentscheidungen

Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zu einer Sitzung des Verbandes aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen**.**

§ 13
Fahrtkosten

Fahrtkosten werden nur erstattet, wenn Zweckverbandsräte und im Auftrag der Zweckverbandsversammlung einen Dienstauftrag außerhalb des ZV-Gebietes zu erledigen haben. Es gilt das Thüringer Reisekostengesetz.

§ 14
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband beschafft sich die von ihm benötigten Mittel durch:

a) besondere Entgelte (Benutzungsentgelte)
b) sonstige Einnahmen und Erträge
c) Umlagen.

(2) Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern wie folgt erhoben:

Die Umlage je Landkreis, die im Verband Mitglied sind, setzt sich aus einem Sockelbetrag für den Basisbetrieb der Geschäftsstelle und dem weiteren Finanzbedarf zusammen. Der Sockelbetrag umfasst den Finanzbedarf für 0,15 VbE, die Verwaltungskosten pauschal in Höhe von 2.000,00 EUR und die Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 8 % der Personalkosten für 0,15 VbE.

Der weitere Finanzbedarf des Verbandes nach Abzug des durch die Landkreise zu leistenden Sockelbetrages wird nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

- 50 % tragen die Mitgliedslandkreise zu gleichen Teilen
- 50 % tragen die übrigen Mitglieder im Verhältnis Ihrer Einwohner zum 30.06. des vorvergangenen Haushaltsjahres

(3) Bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres hat der Vorsitzende eine Entscheidung der Verbandsversammlung darüber herbeizuführen, ob die für das kommende Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen die voraussichtlichen Aufwendungen des Verbandes decken.

(4) Einzelne Projekte der Gemeinden oder der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen in einzelnen Gemeinden können nicht Gegenstand der Verbandsumlage sein. Sie sind als Sonderleistungen zu betrachten und hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen jeweils einzelvertraglich zu regeln.

§ 15
Jahresabschlussprüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines der Verbandsmitglieder.

§ 16
Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder haben eine Mitteilungspflicht zu wesentlichen Veränderungen, die sich auf den Verbandszweck auswirken oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

(2) Die Verbandsmitglieder haben den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben und Planungen zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

(3) Die Verbandsmitglieder haften dem Verband gegenüber für Schäden, die infolge Verletzungen der in dieser Satzung geregelten Aufgaben der Verbandsmitglieder entstehen.

§ 17
Dienstherrenfähigkeit, Dienstkräfte

(1) Falls erforderlich stellt der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignete Dienstkräfte ein (Beamte, Angestellte). Auf die Dienstkräfte des Verbandes sind die für die Kommunalbediensteten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 18
Amtliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Änderungssatzungen zur Verbandssatzung sowie der Haushaltssatzung erfolgt im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.

(2) Weitere Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Mitgliedslandkreise.

§ 19
In-Kraft-Treten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum .....